



RATHAUS- NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN / BEILAGE DES NSG. WIEN

HERAUSGEGEBEN VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDUNG MIT DEM BÜRGERMEISTERAMT-NACHRICHTENSTELLE D. STADT WIEN
VERANTWORTLICH FÜR DEN GESAMTINHALT: GAUAMTSLEITER HELMUTH PETERSEN.
VERANTWÖRTLICHER SCHRIFTFLEITER: HANS MÜCKE, I. W. / WIEN, I. RATHAUS / RUF. A 28-500 / KLAPPEN 002, 263, 069.

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Wien, 16. Jänner 1943.

Folge 8

Weitere Naturdenkmale unter Naturschutz

=====

Der Reichsstatthalter in Wien, Gemeindeverwaltung als untere Naturschutzbehörde, hat eine Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bereiche des Reichsgaus Wien erlassen, die im 2. Stück des am 16. Jänner 1943 ausgegebenen Verordnungs- und Amtsblattes für den Reichsgau Wien verlautbart wurde. Nach dieser Verordnung wurde abermals eine Reihe von Naturdenkmälern innerer und äußerer Bezirke Wiens die in einer Liste näher bezeichnet sind, in das Naturdenkmälerbuch eingetragen. Diese Naturdenkmale, durchwegs alte Bäume, erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Betrügerischer Bezug des Familienunterhaltes; 8 Monate Gefängnis

=====

Frau B.S. im 16. Bezirk hatte nach der Einberufung ihres Lebensgefährten mit der Behauptung, daß dessen Geschäft infolge seiner Einrückung stillgelegt werden mußte, den Bezug der Wirtschaftsbeihilfe aus Mitteln des Familienunterhaltes erlangt, obwohl sie wußte, daß das Geschäft wegen wiederholter Preisüberschreitungen und Gewichtsübertreibungen strafweise gesperrt wurde. Außerdem hatte sie das Kind einer Verwandten, das sich vorübergehend bei ihr aufhielt, als Pflegekind des eingerückten Lebensgefährten bezeichnet, für das Kind Familienunterhalt beantragt und auch erhalten. Auch nachdem das Kind längst wieder zu seiner Mutter zurückgekehrt war, hatte Frau S. durch mehrere Monate den Familienunterhalt für das Kind weiterbezogen, das Geld aber für sich verwendet. Im Zuge der laufenden Überprüfungen wurde der wahre Sachverhalt festgestellt und die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet. Die Höhe des Schadens von über 1000 RM und der krasse Mißbrauch staatlicher Unterstützungsgelder wurde bei der Strafbemessung als erschwerend angenommen.

Diamantene und goldene Hochzeiter

Ihre diamantene Hochzeit feierten in der vergangenen Woche die Eheleute Wilhelm Peter und Ida Schwing, 4., Rubensgasse 13, Wenzel und Anna Soukup, 3., Grasberggasse 4, sowie Rudolf und Marie Wolff, 13., Bossigasse 19. Das goldene Ehejubiläum begingen im gleichen Zeitraum folgende Ehepaare: Josef und Pauline Sagasser, 7., Gutenberggasse 15, Franz und Maria Marz, 24., Gießhübl, Hauptstraße 46, Johann und Rosa Bieber, 9., Währinger Gürtel 154, Josef und Antonie Capal, 1., Grillparzer Straße 14, sowie Leopold und Franziska Blattan, 15., Hackengasse 31. Die Wiener Stadtverwaltung hat alle diese Ehejubilare beglückwünscht und sie durch Überreichung von Erinnerungsurkunden und Festgaben geehrt.

90. Geburtstag

Dieser Tage vollendete Frau Marie Plessner, 3., Hegergasse 17, das 90. Lebensjahr. Bürgermeister Ph.W. Jung hat der Jubilarin Glückwunschscheiben und Geburtstagsgabe zugehen lassen.

Verbraucherhöchstpreise der wichtigsten Gemüsesorten

3. Amtliche Verlautbarung

Schlangengurken Treibh. kg	120	Möhren rot/gelb	21 ⁵ /18 ⁵
Kohl A/B je kg	25/23	Rote Rüben je kg	21
" grünbl. Sorten A/B kg	27/26	Halmrüben, Kohlrüben	12
Weißkraut A/B je kg	17/15	Porree je kg	43
Rotkraut A/B je kg	25/23	Zwiebel I/II/III je kg	31/30/24
Kohlsprossen je kg	80		
Vogerlsalat je kg	135	Petersilwurzeln	43
Endiviensalat gebl. A/B Stk.	25/20	Dillkraut u. Petersilgrünes	236
Endiviensalat kg	39	Sellerie m.L. I/II/III Stk.	31/25/19
Blätterspinat, eingef. Ware je kg	67		
" je kg	62	o.L.	48
Stengelspinat A/B je kg	50/41	Suppensellerie	18
Kohlrabi m.L. je Stk.	9	Schnittlauch je 5 g	5
je kg.	26	" an Töpfen	70
Karotten A/B je kg	24 ⁵ /20	Speisekartoffeln je kg	
		weiß, rot, blau	11
		gelb	12
		Juliperle	14

Die Höchstpreise gelten ab 17. Jänner 1943, und zwar nur für Ware aus Wien und Niederdonau und nur für beste Qualität. Mindere Ware muß entsprechend billiger verkauft werden. Ware, die aus Gebieten außerhalb Wiens und Niederdonaus stammt, ist der Herkunft nach zu bezeichnen und nach den festgesetzten Bestimmungen zu kalkulieren. Die vollständigen Listen sind auf den Märkten angeschlagen und können bei den Marktanteilsabteilungen bezogen werden (10 Rpf je Stück).